

Satzung der Freunde der Walcker-Orgel Christuskirche Heidelberg e. V.

Fassung vom 17.07.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
„Freunde der Walcker-Orgel Christuskirche Heidelberg“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht ausschließlich durch die Finanzierung der Restaurierung und der Pflege der romantischen Walcker-Orgel in der Christuskirche Heidelberg, sowie durch die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Christuskirche, wie sie durch den Ältestenkreis der Christusgemeinde initiiert und verantwortet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel für die Erfüllung des Zweckes des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht:

- a) durch den Beitrag der Mitglieder, der mindestens 20€ im Jahr beträgt. Erhöhungen können durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden.
- b) durch Spenden
- c) durch Zuschüsse Dritter

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Bestellung des Kassenprüfers.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt ein anderes Stimmenverhältnis.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfasst, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei geborenen und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Als geborene Mitglieder des Vorstandes gelten:

- a) der Pfarrer/ die Pfarrerin der Evang. Christusgemeinde Heidelberg
- b) der/ die Vorsitzende des Ältestenkreises der Christusgemeinde Heidelberg. Ist der Inhaber der Pfarrstelle zugleich Vorsitzender des Ältestenkreises, muss aus dem Ältestenkreis ein weiteres Mitglied entsandt werden.
- c) der/ die für die Orgel hauptverantwortliche Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerin der Christusgemeinde Heidelberg

Die anderen vier Personen sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre als

- a) Vorsitzender/ Vorsitzende
- b) Stellvertretende/ r Vorsitzender/ Vorsitzende
- c) Kassenwart/ Kassenwartin
- d) Schriftführer/ Schriftführerin

zu wählen.

Die geborenen Mitglieder des Vorstandes können diese Funktionen nicht übernehmen.

Eine der zu wählenden Personen soll dem Förderverein zur Erhaltung der Christuskirche e.V. angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils auch allein vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch das Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Führung der Buchhaltung und Erstellung des Jahresberichtes

- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Entscheidung über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes nach § 2.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann eine neue Sitzung mit einer Frist von einer Woche bei gleicher Tagesordnung einberufen werden, mit der Folge, dass dann der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; auf diese Folge ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Erschienenen gefasst.

§ 11 Verwaltung und Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Abrechnung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Evang. Kirchengemeinde Heidelberg. Diese hat es ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden und bis zu dieser Verwendung getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.

Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Heidelberg bzw. Finanzamtes Heidelberg notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.1.2007 errichtet.